

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

30^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 123.) Verordnung,

die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in das Zuchthaus zu Waldheim betreffend;

vom 14ten December 1835.

Bei den großen Inconvenienzen, welche durch die Detinierung schwangerer Weibspersonen im Zuchthause zu Waldheim sowohl für die Vollstreckung der Strafe, als für die Disciplin der Anstalt entstehen, ist es nothwendig, die Einlieferung solcher Personen in das Zuchthaus möglichst zu beschränken. Das Justizministerium verordnet daher, daß Weibspersonen, welche während der gegen sie geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlassung gegen Handgeldbühnig unbedenklich fällt, wenn solche bei Publikation des sie zur Zuchthausstrafe verurtheilenden Erkenntnisses in schwangern Zustande sich befinden, nicht eher als nach erfolgter Entbindung und abgelaufenen Sechswochen in das Zuchthaus transportirt werden sollen, insofern nicht besondere Umstände ihre sofortige Ablieferung nöthig machen. Sollte Verdacht vorhanden seyn, daß eine Weibsperson die Schwangerschaft nur vorgebe, um einen Aufschub der Strafvollstreckung zu erlangen, so hat der Richter solche von einer verpflichteten Hebamme und nach Befinden von einem Arzte untersuchen zu lassen.

Dresden, den 14ten December 1835.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.